

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Detlef Parr,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4896 –**

Eintrittskarten zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006 und Datenschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Organisationskomitee (OK) der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland hat gemeinsam mit dem Fußball-Weltverband (FIFA) Richtlinien zum Verkauf der WM-Tickets bekannt gegeben. In einer ersten Verkaufsphase werden seit dem 1. Februar 2005 weltweit 812 000 der insgesamt 3,2 Millionen Tickets verkauft. Wer ein Ticket beantragt, muss im Rahmen der Online-Bestellung persönliche Informationen wie Name, Alter, Anschrift, Pass- oder Personalausweisnummer, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung oder Kreditkartendaten preisgeben. Gegen die Nutzung und Weitergabe der persönlichen Daten für Werbezwecke kann der Online-Besteller schriftlich auf dem Postweg widersprechen.

Auf den Eintrittskarten sind Chips enthalten, die nach dem Radio-Frequency-Identification-System (RFID) funktionieren. Die RFID-Labels enthalten einfache Speicherchips und Transponder, die in der Nähe eines entsprechenden Lesegerätes mit Strom versorgt werden und berührungslos die auf dem Chip gespeicherten Daten übermitteln können.

Mit dem RFID-Chip will das Organisationskomitee die Fälschungssicherheit der Karten erhöhen und den Schwarzmarkthandel unterbinden. Dazu müssen aber auf den RFID-Chips personenbezogene Daten gespeichert werden, die später an den Stadien die eindeutige Identifikation des Karteninhabers ermöglichen.

Laut Antwort des nordrhein-westfälischen Ministers für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport auf die Kleine Anfrage der FDP-Landtagsfraktion (Drucksache 13/5828) vom 12. August 2004 erfolgen alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Eintrittskarten zur Fußballweltmeisterschaft 2006 in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI).

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das Online-Bestell-Verfahren bezüglich der Angabe persönlicher Daten und der weiteren Verwendung der Daten in datenschutzrechtlicher Hinsicht?

Fußball-Weltmeisterschaften stellen ein Sportgroßereignis dar, das weltweites Interesse weckt. Dem Ticketverfahren des Veranstalters eines solchen Ereignisses kommt im Rahmen seiner Verpflichtung zur sicheren Durchführung und Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung eine besondere Bedeutung zu.

Das anlässlich der FIFA-WM 2006 gewählte Verfahren zur Bewerbung und Vergabe der Eintrittskarten ermöglicht neben der Bewerbung über das Internet („Online-Bestell-Verfahren“) auch eine schriftliche Bewerbung auf postalischem Wege. Diese beiden Möglichkeiten schaffen ein transparentes System des Kartenverkaufs, das es dem Veranstalter ermöglicht, seinen oben beschriebenen Verpflichtungen gerecht zu werden, in dem es eine Trennung rivalisierender Fans ermöglicht, den Schwarzmarkthandel und den Kartenbetrug eindämmt und Stadionverbote unterstützt.

Das Verfahren wurde durch das OK WM 2006 mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde, abgestimmt. Von dort wurden durchgreifende Bedenken gegen das Konzept nicht erhoben.

Soweit bei der Online-Bestellung ursprünglich der Weitergabe von Daten zu Werbezwecken nicht schon während des Bestellvorgangs, sondern erst unmittelbar danach widersprochen werden konnte, wurde dies mittlerweile geändert. Das neue Bestellformular sieht vor, dass die Einwilligung in die Weitergabe von Daten zu Werbezwecken ausdrücklich erteilt werden muss („opt-in“). Voreingestellt ist keine Einwilligung. Welche Option gewählt wird, hat keinen Einfluss auf die Ticketvergabe.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob das Organisationskomitee mit der Weitergabe der Daten Einnahmen erzielt, und wenn ja, sind diese Einnahmen fester Bestandteil im Haushalt des Organisationskomitees?

Nach Auskunft des OK erzielt das Organisationskomitee aus der Weitergabe von Bestellerdaten keine Einnahmen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, was mit den Datensätzen passiert, die bei der Online-Bestellung gesammelt werden, und wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung?

Die im Antragsformular angegebenen Daten dienen zunächst der Abwicklung des Ticketkaufs (Bestellung, Bestätigung, Zahlung, Ticketdruck). Ferner dient die Abfrage der personenbezogenen Daten der Sicherheit im Stadion und der Verhinderung des Schwarzhandels.

Um eine reibungslose Kontrolle am Stadioneingang zu gewährleisten, werden die notwendigen Daten aus dem Ticketsystem verschlüsselt in das Zugangskontrollsystem des jeweiligen Stadions übertragen. Der RFID-Chip, der selbst keine personenbezogenen Daten beinhaltet, ist der Schlüssel zu diesen (verschlüsselten) Daten und ermöglicht den Abgleich mit den Daten des Zugangskontrollsystems.

Sobald der Ticketinhaber die Drehsperre passiert hat, wird auf dem Chip der Zutritt registriert. Damit wird gewährleistet, dass auch bei Ausfall des Netzwerkes die „Anti-Pass-Back-Funktion“ (Vermeidung von unberechtigten Doppelintritten) funktioniert.

4. Wie lange werden die Daten nach Kenntnis der Bundesregierung gespeichert?

Die Daten im Ticketsystem werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen über die zulässige Speicherung von Daten gespeichert.

Die Daten, die der Zugangskontrolle dienen, werden im Regelfall einen Tag vor dem Spiel in das stadioneigene Zugangskontrollsystem überstellt, dort am Spieltag genutzt und am darauf folgenden Tag gelöscht.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die erhobenen Daten sämtlich für die Abwicklung und Sicherheit des Verlaufs sowie die Unterbindung von Schwarzmarkthandel erforderlich sind, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Ja. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

6. Welche politischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um einen Missbrauch der Daten zu verhindern?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die durch den Veranstalter und den Ausrichter erhobenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verwendet werden.

Die Kontrolle obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger datenschutzrechtlicher Aufsichtsbehörde des Landes Hessen. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird dieses vom Organisationskomitee eng in die Vorbereitung eingebunden.

7. Wie wird sichergestellt, dass auch solche Personen ungehinderten Zugang zum Stadion haben, deren Pass- oder Personalausweisnummer sich z. B. wegen Erhalts eines neuen Passes in der Zeit zwischen dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Tag der Veranstaltung ändert?

Das Organisationskomitee trägt dafür Sorge, dass ein Zutritt möglich sein wird. Zum einen kann die Änderung dem OK gemeldet werden zum anderen ist dem neuen Dokument das Ausstellungsdatum zu entnehmen und somit die Änderung erklärbar.

8. Wie ist der Fall der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe der Eintrittskarte an Dritte z. B. wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung des ursprünglichen Karteninhabers im Hinblick auf einen ungehinderten Zugang zum Stadion geregelt?

Mit Einwilligung des Organisationskomitees ist in diesen Fällen eine Weitergabe bzw. ein Umtausch der Karten möglich.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz der RFID-Chips auf den Eintrittskarten in datenschutzrechtlicher Hinsicht?

Auf dem RFID-Chip der Eintrittskarte wird ein Datenschlüssel gespeichert, mit dessen Hilfe auf die im Zugangskontrollsystem abgelegten, zum Ticket gehörenden Daten zurückgegriffen werden kann. Der RFID-Chip enthält somit keine personenbezogenen Daten. Hierdurch ist eine missbräuchliche Verwen-

dung der personenbezogenen Daten, z. B. durch das heimliche Auslesen der RFID-Chips, ausgeschlossen.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Daten auf den RFID-Chips, die auf den Eintrittskarten angebracht sind, gespeichert werden, und wenn ja, was wird auf den RFID-Chips gespeichert?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Über welche Speicherkapazitäten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung die RFID-Chips auf den Eintrittskarten?

Der Chip hat eine Speicherkapazität von 64 Byte.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Zutrittskontrollsysteme in deutschen Stadien, und wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit für die Einführung der RFID-Kontrolltechnik auf den Eintrittskarten?

Das „Nationale Konzept Sport und Sicherheit“ enthält eine Konzeption für bauliche Sicherheitsstandards und organisatorisch-betriebliche Bedingungen in Stadien. Darin heißt es unter anderem:

„An Veranstaltungstagen, ggf. auch früher, ist das Betreten/Befahren des Stadions nur nach Vorlage einer Eintrittskarte oder eines Berechtigungsnachweises zuzulassen. Die Ausgestaltung der Karten/Nachweise und das Verteilungssystem müssen Fälschungen oder unberechtigten Gebrauch erschweren.

Die Zahl der für eine Veranstaltung ausgegebenen Eintrittskarten darf das maximale Fassungsvermögen des Stadions nicht übersteigen.

Berechtigungsnachweise/Eintrittskarten müssen erkennen lassen, für welchen Bereich des Stadions bzw. für welchen Sitzplatz sie gültig sind. Eintrittskarten sollen durch farbliche Gestaltung die Zutrittsberechtigung für die entsprechenden Bereiche (z. B. Blöcke) deutlich machen. Die Karten sind mit Unterwerfungsklauseln (z. B. für Durchsuchung) zu versehen.

Die Ausgabe von Ausweisen, die zum Betreten aller Stadionbereiche berechtigen, ist auf unabweisbare Fälle zu beschränken.“

Durch den Einsatz der RFID-Kontrolltechnik in deutschen Fußballstadien wird einerseits durch die besondere Flexibilität der Komfort für die Zuschauer erhöht, andererseits den gestiegenen Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen.

Die Entwicklung der Technik und die Anschaffung und Installation der Einrichtungen in den jeweiligen Stadien sind auf eine langfristige Nutzung über den Zeitraum des FIFA Confederations Cup 2005 und der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 hinaus angelegt. Die Kosten für diese technische Ausstattung tragen im Übrigen die Stadionbetreiber und nicht der DFB oder das Organisationskomitee. Finanziell stehen diesen einmaligen Anschaffungskosten in der Zukunft erhebliche Einsparungsmöglichkeiten gegenüber.

13. Gibt es Bestrebungen der Bundesregierung, die Funktionsweise der RFID-Chips zu beschränken?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

14. Soll die RFID-Technik nach Kenntnis der Bundesregierung bei zukünftigen Fußballspielen, unter anderem auch in der Fußball-Bundesliga, flächendeckend eingesetzt werden?

Die Stadionbetreiber haben sich – in erster Linie im Hinblick auf die Abwicklung des Bundesliga-Spielbetriebs – für die Ausstattung ihrer Stadien mit dieser RFID-Technologie entschieden und daher auf eigene Kosten diese Anschaffung getätigt. Der DFB (OK) hat für die Ausrichtung der beiden Turniere die Möglichkeit, diese Einrichtungen zu nutzen.

15. Hält die Bundesregierung das so genannte Strichcode-Verfahren für eine sinnvolle Alternative zum Einsatz von RFID-Chips, wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung, und welche weiteren Alternativen sind der Bundesregierung bekannt?

Strichcodes sind fälschungsanfällig und können bei geknickten bzw. verschmutzten Dokumenten zu hohen Fehlerraten beim Auslesen führen. Zur Fälschungssicherung und schnellen Abwicklung bei der Ticketkontrolle inklusive automatisierter Entwertung (so genanntes Anti-Passback) stellen RFID-Chips eine gute technische Lösung dar.

